



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christian Pinkert

GZ: (OB) 86.30

Datum: 07. JULI 2021

— Nachfrage zur Antwort AF1388/21
AF1501/21

Sehr geehrter Herr Pinkert,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Eventuelle künftige Aufwendungen für ein erst noch in Planung befindliches Vorhaben erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

— Die Anfrage stellt sich letztlich als Prüfauftrag dar, die lediglich der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss beschließen können.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung auch der nicht vom Fragerecht umfassten Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Auf welche Höhe schätzt die Landeshauptstadt Dresden die Finanzmittel, die zur Durchführung der unter Pkt. 2 der Antwort genannten grundhaften Entschlammung des Roßthaler Schloßteiches während des Winters 2021/2022 notwendig sind?“

Insgesamt werden die Kosten für eine grundhafte Entschlammung auf rund 25.000 Euro geschätzt.

Die Kostenschätzung wurde auf der Grundlage der Bestandssituation (angespannter Teich), den bekannten Informationen (Teichfläche ca. 200 m², Mächtigkeit der Schlammablagerungen

durchschnittlich ca. 0,4 m und Faktor 1,5 für die Umrechnung m^3 in t) sowie auf Basis von Erfahrungswerten aus ähnlichen Maßnahmen und der allgemeinen Preisentwicklung im Landschaftsbau erstellt und abgeschätzt. Es wird für die Kostenschätzung davon ausgegangen, dass der Schlamm die Belastungsklasse Z1 (nahezu unbelastet) aufweist. Sollten die Laboruntersuchungen des Sedimentes eine höhere Belastungsklasse aufweisen, würden die Verwertungs- und Entsorgungskosten entsprechend steigen. Die Laboruntersuchungen müssen noch beauftragt werden, die Ergebnisse sollen zum Herbst 2021 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert